

An die Gemeinden
des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 10. Dezember 2009

Leumundszeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit einer Anfrage einer Kantonseinwohnerin stellen wir fest, dass bezüglich Leumundszeugnissen offensichtlich Unklarheiten und erhebliche Unterschiede in der kommunalen Praxis bestehen. Deshalb ist es uns als für die Koordinationsstelle Strafregister zuständige Stelle und in Absprache mit der Stabsstelle Gemeinden (FKD) ein Anliegen, die folgenden Punkte festzuhalten.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes im Jahr 2003 hat der Regierungsrat vorgeschlagen, den damaligen § 74 zu präzisieren, um Missverständnisse darüber zu beseitigen, was Leumundszeugnisse beinhalten und über was sie keine Aussagen enthalten¹. Im Lauf der parlamentarischen Behandlung gelangte aber der Landrat zur Erkenntnis, dass Leumundszeugnisse nicht "optimiert", sondern abgeschafft werden müssen. Dies einerseits, weil sie in Anbetracht der heutigen, anonymen Verhältnisse keine Aussagekraft mehr haben und faktisch auf eine reine Wohnsitzbescheinigung hinauslaufen, und andererseits wegen der Gefahr von Missverständnissen. Beispielsweise sagt die oft verwendete Formulierung "es ist nichts Nachteiliges bekannt" nicht, dass es tatsächlich nichts Nachteiliges gäbe, sondern nur, dass die Gemeinde nichts davon weiss - ein erheblicher und je nach Situation fataler Unterschied, wenn beispielsweise eine Anstellungsbehörde

¹ Der Vorschlag zu § 74 Absätze 1 und 4 lautete:

¹ *Der Gemeinderat stellt auf Verlangen des oder der Betroffenen Leumundszeugnisse aus.*

⁴ *Die Leumundszeugnisse haben zum Inhalt:*

- a. Bestätigung des Wohnsitzes;*
- b. Dauer des Wohnsitzes;*
- c. Angabe des Aufenthaltsstatus' bei ausländischen Staatsangehörigen;*
- d. Angabe des Bestehens oder Nichtbestehens vormundschaftlicher Massnahmen sowie gegebenenfalls deren Art.*

dies liest als "die betroffene Person hat eine reine Weste", dies aber in keiner Weise zutrifft. Zuverlässig Auskunft über Straftaten gibt nur ein Strafregisterauszug; dieser kann aber nur von bestimmten Behörden der Strafverfolgung und des Strafvollzugs sowie von der betroffenen Person selbst eingeholt werden, die Gemeinde hat keine Einsicht. Deshalb wurde der erwähnte § 74 nicht verbessert, sondern ersatzlos gestrichen; *damit gibt es seit dem 1. Januar 2004 keine gesetzliche Grundlage mehr, Leumundszeugnisse auszustellen.*

Seither sollten nach der Absicht des Gesetzgebers in unserem Kanton keine Leumundszeugnisse mehr ausgestellt werden. Wir stellen aber fest, dass nur wenige Gemeinden dem nachleben. Viele Gemeinden stellen weiterhin Leumundszeugnisse aus, was der geschilderten gesetzgeberischen Absicht widerspricht. Deshalb bitten wir Sie, *ab sofort keine Leumundszeugnisse mehr auszustellen.* Dies einerseits, weil es seit nunmehr 5 Jahren nicht mehr im Einklang mit geltendem Recht steht, und andererseits wie oben erörtert das Risiko erheblicher Missverständnisse auf der "Leserseite" birgt.

Es ist uns bewusst, dass einige Gesetze auf Kantons- und Bundesebene diesen Begriff weiterhin verwenden. Eine Bereinigung soll bei nächster sich bietender Gelegenheit erfolgen. Sollte jemand aufgrund solcher Bestimmungen ein Leumundszeugnis beantragen, bitten wir Sie, ihr oder ihm eine Wohnsitzbescheinigung auszustellen und darauf hinzuweisen, dass diese, ergänzt mit einem von ihr oder ihm selbst einzuholenden Strafregisterauszug, die nicht mehr existierenden Leumundszeugnisse ersetzt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Gerhard Mann, Leiter Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales, Generalsekretariat Sicherheitsdirektion, gerne zur Verfügung (Tel. 061 552 58 05; gerhard.mann@bl.ch).

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Pegoraro
Regierungsrätin

Kopien dieses Schreibens an:

- Dr. Gerhard Mann, Leiter Bewilligungen, Freiheitsentzug Soziales, Generalsekretariat Sicherheitsdirektion
- Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, c/o Finanz- und Kirchendirektion